

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Die Vorsitzende
Frau Sabine Zimmermann MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per Mail:
familienausschuss@bundestag.de

4.12.2020

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)
Telefon: 030 590097-340
E-Mail: Joerg.Freese@Landkreistag.de

Regina Offer (DST)
Telefon: 030 37711-410
E-Mail: Regina.Offer@Staetdetag.de

Aktenzeichen
V-428-12/1

Anhörung zum Regierungsentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie zum Antrag „Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen“

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf und dem Antrag der Fraktion Die Linke. An der Anhörung wird Beigeordneter Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, für die Bundesvereinigung digital teilnehmen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass der Bearbeitungsaufwand durch die Umsetzung der Maßnahmen des Regierungsentwurfs deutlich steigen wird. Insgesamt wird die Bearbeitung von Elterngeld- und Elternzeitanträgen einiges mehr an Zeit erfordern als dies bislang der Fall war. Daher betrachten wir die Aussage im Deckblatt des Entwurfs, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehe, als nicht zutreffend.

Auch ist der noch immer angesetzte Aufwand für die Beratung von 10 Minuten in keiner Weise mehr realistisch. Angesichts der vielen Möglichkeiten, die inzwischen eingeräumt worden sind, ist ein Beratungsaufwand von 20 bis 30 Minuten eher angemessen.

Hinzu kommen im Detail folgende weitere Hinweise:

1. Die unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten für Elternzeiten mit Bezug von Elterngeld und für Elternzeit ohne Bezug von Elterngeld werden wegen der nur zweimaligen Wechselmöglichkeit als problematisch angesehen. Damit könnte einem Antragsteller die weitere Elternzeit nach Bezug von Elterngeld ggf. versagt werden.
2. Des Weiteren wird kritisiert, dass Pflegeeltern auch weiterhin nicht als Leistungsberichtigte für den Bezug von Elterngeld berücksichtigt werden. Sie können zwar Elternzeit nehmen, haben aber keinen gesetzlichen Anspruch auf Elterngeld in dieser Zeit. Mit Blick auf die zunehmend schwierige Suche nach geeigneten Paaren oder Familien trägt auch der Ausschluss von Pflegeeltern beim Leistungsbezug von Elterngeld dazu bei, keine Interessierten zu finden. Das von der öffentlichen Kinder-

und Jugendhilfe geleistete monatliche Pflegegeld deckt zwar den Lebensunterhalt des Pflegekinde ab, nicht jedoch den Einkommensausfall des hauptbetreuenden Pflegeelternanteils. Daher sollte im Zuge dieser Novelle darauf hingewirkt werden, Pflegeeltern als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufzunehmen.

3. In § 4 Abs. 1 S. 2 ist eine Begrenzung des Bezugszeitraums von Elterngeld plus auf die Vollendung des 32. Lebensmonats vorgesehen. Nach aktuellem Recht ist der Bezug von Elterngeld plus jedoch bis zur Vollendung des 46. Lebensmonats möglich. Da der Referentenentwurf die durchgehende Bezugsmöglichkeit von Elterngeld plus ab dem 15. Lebensmonat vorsieht, stellt die Begrenzung auf 32 Lebensmonate bei sonst gleichen Voraussetzungen eine Schlechterstellung für Eltern dar, die vom Gesetzgeber vermutlich nicht gewollt sein dürfte. Insofern der Gesetzgeber dennoch an einer Begrenzung des Elterngeldbezugs festhält, wird angeregt, diese Begrenzung auf die Vollendung des 36. Lebensmonats (Eintritt ins Kindergartenalter) anzuheben. Andernfalls können unverheiratete Mütter, die weder in einem Arbeitsverhältnis noch im Bezug von Transferleistungen stehen, deutlich benachteiligt werden. Durch den Wegfall des Elterngeldbezuges nach dem 33. Lebensmonat sind viele bei diesen Müttern ein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz.
4. Die Begrenzung des maximalen Bezugszeitraums des Elterngeld Plus bis zum 32. Lebensmonat des Kindes wird auch in den Fällen zu Problemen führen, in denen Eltern mit etwas älteren Kindern aus dem Ausland nach Deutschland kommen und erstmals Elterngeld beantragen. Es handelt sich nur um wenige Fälle, sodass die Begrenzung in der Praxis keine großen Auswirkungen haben wird. Umso mehr muss man die Frage stellen, ob diese Begrenzung notwendig ist.
5. Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 27. Juni 2019 (B10EG1/18R) entschieden, dass auch bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit das tatsächliche und nicht das modifizierte Zuflussprinzip anzuwenden ist. Wir regen an, dass die Anwendung des modifizierten Zuflussprinzip gesetzlich verankert wird für Selbständige. Ansonsten drohen diesen Familien erhebliche finanzielle Nachteile.
6. Die Erhöhung des Bezugszeitraums für Eltern von Frühgeborenen wird auf Kinder beschränkt, die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen sind. Wir regen an, diese Grenze aufzuweichen und auch frühgeborene Kinder, die zum Beispiel nur vier Wochen vor dem Geburtstermin zur Welt gekommen sind, einzubeziehen. Entwicklungsverzögerungen sind auch hier aufgrund der frühen Geburt möglich.
7. Die Erhöhung der wöchentlich zugelassenen Arbeitszeit von 30 Stunden auf 32 Stunden in § 1 Absatz 6 des Gesetzentwurfs wird ebenso wie die Flexibilisierung der Regelungen zum Elterngeld Plus zu zusätzlichen Anträgen auf Elterngeld Plus führen. Grundsätzlich wird es erheblichen zusätzlichen Beratungsbedarf zur Erläuterung der komplexen Regelungen geben (vgl. Anmerkungen oben). Es entsteht allerdings vor allem ein praktisches Problem durch die Einschränkung für die Erhöhung der Arbeitszeit auf 32 Wochenstunden nur für die Dauer des Elterngeldbezuges. Bei einer Inanspruchnahme von Elternzeit über die Bezugsdauer von Elterngeld hinaus muss die Arbeitszeit der Eltern wieder auf 30 Stunden pro Woche reduziert werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf Elternzeit. Diese Regelungen der Elternzeit und des Elterngeldes sind daher nicht reibungslos und sehr erklärungsbedürftig. Für die Eltern wird diese Regelung einer erzwungenen Reduzierung der Arbeitszeit während der anschließenden Elternzeit unverständlich sein. Wir regen daher eine Angleichung an.

Zum Entwurf der Fraktion Die Linke:

Die Forderung nach einer Anhebung der Mindesthöhe des Elterngelds ist nachvollziehbar. Allerdings können wir die Auswirkungen auf die leicht oberhalb liegenden Einkommensgruppen ebenso wenig einschätzen wie die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes